

### Teil 3:

## **Nutzungsordnung von mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler**

Private mobile Endgeräte sind im Schulalltag nicht erforderlich. In Notfällen kann über das Sekretariat der Schule mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufgenommen werden. Daher geschieht das Mitbringen von mobilen Endgeräten auf eigene Gefahr. Bei Verlust, Beschädigung und missbräuchlicher Nutzung erfolgt keine Haftung seitens der Schule.

Für die Handhabung von mobilen Endgeräten auf dem Schulgelände gelten folgende Regeln:

1. Mobile Endgeräte dürfen im Schulgebäude und in der Sporthalle ausschließlich für unterrichtliche Zwecke mit Genehmigung der Lehrkraft genutzt werden. Bei Verstoß wird das mobile Endgerät eingezogen und im Sekretariat hinterlegt. Dort kann es erst nach der letzten Unterrichtsstunde abgeholt werden.
2. Im Unterricht ist das mobile Endgerät gänzlich auszuschalten und hat in Taschen verstaut zu sein. Zuwiderhandlungen führen zur sofortigen Abgabe des Gerätes bei der entsprechenden Lehrkraft und Hinterlegung im Sekretariat, wo dieses erst nach der letzten Unterrichtsstunde abgeholt werden kann.
3. Vor Klassenarbeiten und Leistungskontrollen legen die Schüler und Schülerinnen die mobilen Endgeräte ausgeschaltet an eine von der Lehrkraft bestimmte Stelle. Die Lehrkraft entscheidet je nach Situation, ob dies notwendig ist oder nicht. Wird ein mobiles Endgerät bei Klassenarbeiten oder Leistungskontrollen eingesetzt, gilt dieses als unerlaubtes Hilfsmittel und die Klassenarbeit bzw. die Leistungskontrolle wird mit ungenügend bewertet.
4. Es dürfen keinerlei Fotos, Video- und Audioaufnahmen mit dem mobilen Endgerät angefertigt werden. Bei Verstoß dagegen wird das Gerät eingezogen und im Sekretariat hinterlegt. Es ist mit einer Anzeige bei der Polizei zu rechnen. Die/der volljährige Geschädigte oder deren/dessen Erziehungsberechtigte (gefilmten oder aufgenommenen Person/en) entscheiden nach Rücksprache, ob außerschulische Maßnahmen wie Anzeige bzw. Kontrolle durch die Polizei erfolgen. Bis zur Entscheidung verbleibt das mobile Endgerät im Sekretariat. Bei Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung, beispielsweise der Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte, dem Gebrauch zum Zwecke des Mobbings oder ähnlichem, wird das mobile Endgerät eingezogen und kann zur Klärung des Sachverhalts der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft übergeben werden.